

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groze, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 28

Sonnabend, den 16. Juli

1910

## Verfügungen des Königl. Landrats.

### Allgemeine

### Verordnungen und Verfügungen.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen vom 28. Februar 1884 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreisauschuß vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien hält.

Während dieser Zeit dürfen in öffentlichen Sitzungen nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Groß-Wartenberg, den 5. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

### Bekanntmachung

Das 2. Schlesiſche Jägerbataillon Nr. 6 wird am 11. und 12. August d. J. in dem Gelände von Schleife ein gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen abhalten.

Das Schießen wird voraussichtlich von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags dauern.

Die Schießrichtung liegt von der Schleifer Chaussee nach dem ehemaligen Prinzlichen Tiergarten.

Das Gelände wird durch Posten abgesperrt werden und ist den Anweisungen derselben Folge zu leisten.

Die Ortsbehörden der in Betracht kommenden Ortschaften haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 7. Juli 1910.

Durch Kreisratsbeschuß vom 30. März d. J. soll für den Kreis Groß-Wartenberg anstelle der jetzt bestehenden Gemeindefrankenversicherung eine gemeinsame Ortskrankenkasse errichtet werden.

Gemäß § 16 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 können Gewerbszweige oder Betriebsarten in welchen 100 oder mehr Personen beschäftigt werden mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse nur vereinigt werden, wenn gegen die Vereinigung ein von der Aufsichtsbehörde als begründet erachteter Widerspruch nicht erhoben worden ist.

Im hiesigen Kreise kommen folgende Gewerbs- und Betriebsarten in denen mehr als 100 Personen beschäftigt sind, in Betracht:

1. Ziegeleien,
2. Holzsägemühlen und Holzbearbeitungsfabriken,
3. Baugewerbe (Maurer- und Zimmermeister, Baunternehmer pp.)

Personen, welche in den unter 1 bis 3 genannten Gewerbs- und Betriebsarten beschäftigt sind, können die gegen die Vereinigung zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse zu erhebenden Widersprüche unter Angabe der Gründe bis zum 30. d. Monats bei dem Unterzeichneten anbringen.

Der Magistrat hieselbst sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort allen Personen, welche in den unter 1 bis 3 genannten Betrieben beschäftigt sind, mitzuteilen.

Die einer bereits bestehenden Orts- oder Innungskrankenkasse angehörenden Personen, sind hiervon ausgeschlossen.

Groß-Wartenberg, den 9. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Liste der wahlberechtigten Apotheker zur Wahl der Mitglieder der Apothekerkammer für die Provinz Schlesien in der Zeit vom 17. bis 30. Juli d. J. während der Dienst-